



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

vertreten durch Frau Staatssekretärin Dr. Christine Arbogast

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch die Kommunalen Jobcenter

in Niedersachsen

im Jahr 2023

Inhalt

| | |
|--|---|
| I. Grundsätze..... | 3 |
| II. Rahmenbedingungen | 5 |
| III. Vereinbarungen..... | 7 |
| § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner | 7 |
| § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen | 7 |
| 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit..... | 7 |
| 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit..... | 7 |
| 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug..... | 8 |
| 4. Gleichstellung von Frauen und Männern..... | 8 |
| § 3 Dialoge zur Zielerreichung..... | 9 |

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

schließt das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

- BMAS -

mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

- MS -

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung

durch die Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen

für das Jahr 2023 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden.

Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt und dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land ist davon auszugehen, dass sich die unsichere Entwicklung auf Bundesebene auch auf Niedersachsen übertragen lässt.

Für Niedersachsen geht das IAB in der mittleren Variante von einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II um 3,7 % und gleichzeitig von einem - zwar abgeschwächten - aber weiteren Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 0,6 % aus. Der wesentliche Grund für den erwarteten Anstieg der durchschnittlichen Arbeitslosigkeit liegt in der seit Mitte 2022 erfolgenden Betreuung von Geflüchteten aus der Ukraine begründet.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberechten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Für die Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2023 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 136,8 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 103,8 Mio. Euro

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn die Integrationsquote der Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen im Durchschnitt um höchstens 19,7 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 0,3 % sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Das Land und die Kommunalen Jobcenter in Niedersachsen werden der Gleichstellung von Frauen und Männer daher auch im Jahr 2023 eine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, um die Hilfebedürftigkeit von Frauen zu verringern, die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit in den ersten Arbeitsmarkt zu verbessern sowie den Anteil der Frauen in Maßnahmen zu erhöhen. Hierfür werden auch im Jahr 2023 erfolgreiche und interessante Ansätze im Rahmen der Zieldialoge oder gesonderten Veranstaltungen vorgestellt und diskutiert.

Das Land wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Gleichstellung bei den Kommunalen Jobcentern in Niedersachsen systematisch in die Organisation und in die Beratungsprozesse verankert wird. Grundlage hierfür ist eine Fokussierung auf genderspezifische Kennzahlen als Diskussionsgrundlage zwischen Land und Kommunalen Jobcentern sowie innerhalb der Kommunalen Jobcenter zwischen den Fach- und Führungskräften unter Einbeziehung der BCA und des Controllings. Hierzu stellt das Land allen niedersächsischen Jobcentern weiterhin halbjährlich den sog. Genderbericht zur Verfügung, um die genderspezifische Entwicklung ursachengerecht zu analysieren. Dabei werden u.a. die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III sowie die spezifischen

Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp beobachtet. Zusätzlich stellt das Land den Kommunalen Jobcentern monatlich genderspezifische (Kennzahlen-)Auswertungen und (Zielerreichungs-)Übersichten zur Entwicklung der Integrationsquote und des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden zur Verfügung, um die Entwicklungen für Frauen und Männer regelmäßig beobachten und analysieren zu können.

Außerdem haben fünf niedersächsische Kommunale Jobcenter die Integrationsquote geschlechterspezifisch geplant und vereinbart. Schließlich soll dieses Ziel durch eine Steigerung des Frauenanteils an allen arbeitsmarktlichen Maßnahmen der Kommunalen Jobcenter des Landes im (gleitenden) Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Vorjahr flankiert werden.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen dem Land im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen – u.a. die Effekte der Bürgergeldreform - werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln, den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten sowie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die weiteren Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende.

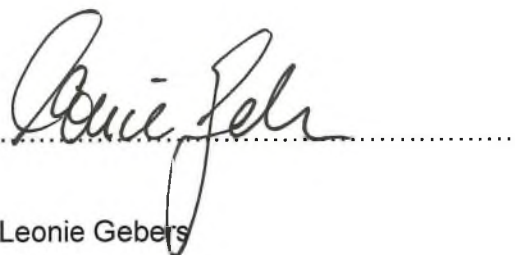
Für das
Niedersächsische Ministerium für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung



Dr. Christine Arbogast
Staatssekretärin

Hannover, den 23.02.23

Für das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales



Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 28.2.23